

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

7 (14.2.1882)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —	Nr. 7067. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verband.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 7068. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 7979. G.D. Vereinskartenliste.	Nr. 7158. B. Württemb.-Pfälzischer Holzausnahmetarif.
Nr. 7980. G.D. Kassirte Vereinskarten.	Nr. 7349. B. Süddeutsch-Österreich-Ungarischer Verkehr.
Nr. 7024. G.D. Empfehlenswerthe Litteralien.	Nr. 6851. B. Wagen zu Oel- und Theertransporten.
Nr. 7089. B. Verkehr mit der Kaiserin-Elisabeth-Bahn.	Nr. 7001. B. Desinfection der Güterwagen.
Nr. 7157. B. Bayerisch-Württembergischer Verkehr.	Nr. 7535. R. Abrechnung mit der Saal-Unstrutbahn.
Nr. 7168. B. Oesterr.-Bayer.-Württemb.-Pfälz. Verkehr.	Berichtigung.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 7979. G.D. Die 8. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. Juni v. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 7980. G.D. Die 15. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Litteralien.

Nr. 7024. G.D. Das mit Verordnung vom 21. Juli v. J. Nr. 41312. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 38) zum Studium empfohlene Werk: „Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen von Rud. Paulus, Verlag von Julius Maier in Stuttgart“, ist in zweiter neubearbeiteter Auflage erschienen, worauf hiermit aufmerksam gemacht wird.

Personenverkehr.

Nr. 7089. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn

(Wien und Linz) einerseits und Stationen der Württembergischen und Badischen Staatsbahn sowie der Main-Neckarbahn andererseits ist mit Gültigkeit vom 1. März 1882 ein neuer Tarif ausgegeben worden. Die für die diesseitigen Stationen vorgesehenen Billete werden neu hergestellt werden; die bisherigen Billete nach Wien sind am Schlusse dieses Monats vom Schalter zurückzuziehen und als unbrauchbar in Abgang zu schreiben.

Nr. 7157. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Bayerischen Staatsbahnen einerseits und Stationen der Württembergischen Staatsbahnen andererseits ist mit Gültigkeit vom 1. März d. J. ein neuer Tarif in Kraft getreten; derselbe wird den in Betracht kommenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 7168. B. Für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Königl. Württembergischen und der Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen sowie Wien einerseits und Stationen der Pfälzischen Bahnen und den Stationen Neunkirchen und Saarbrücken der Königl. Eisenbahndirection Köln (linksrheinisch) andererseits

ist mit Gültigkeit vom 1. März 1882 ein neuer Tarif erschienen. Exemplare sind den diesseitigen Uebergangsstationen k. H. zugegangen.

Güterverkehr.

Nr. 7067. B. Die Verfügung Nr. 69605. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 283) wird wie folgt abgeändert:

Abeele ist zu assimiliren mit Adinkerke statt mit Lichter-
velbe,

Poperinghe ist zu assimiliren mit Nieuport (Ville) statt
mit Lichter-velbe und

Blamertinghe ist zu assimiliren mit Nieuport (Ville) statt
mit Lichter-velbe.

Nr. 7068. B. Im Mitteldeutschen Verbandsgüter-
verkehr ist die Dienstweisung Nr. 34/37 zur Ausgabe
gelangt.

Nr. 7158. B. In dem ab 15. Mai 1881 gültigen
Württembergisch-Pfälzischen Holzansnahmetarif sind für
die Station Rimbrecht folgende Schnitttaren bezw. Fracht-
sätze nachzutragen:

a. Haupttarif:

Seite 8 nach Kusel	mit 100 km und	0,37 M.
" 9 " "	" 126 " "	0,45 "
" 11 " "	" 100 " "	0,37 "
" 12 " "	" 107 " "	6,39 "
" 14 " "	" " "	" " "
bei Ellwangen	" 247 " "	0,88 "
" Jagtzell	" 239 " "	0,85 "
" 15 nach Kusel	" 321 " "	1,10 "

b. Nachtrag I.

nach Kusel mit 296 km und 1,01 M.

Nr. 7349. B. Im Süddeutsch-Österreichisch-Unga-
rischen Verkehr muß für Gold- und Silberbarren, Geld u.
der 1½fache Gültigkeit für mindestens 2500 kg bezahlt
werden, während nach den für den innern Verkehr von
Österreich-Ungarn gültigen Bestimmungen für kleinere
Sendungen die doppelte Gültigkeit nach dem wirk-
lichen Gewicht so lange zu berechnen ist, als die Tare
nach der erstgenannten Berechnung sich nicht billiger stellt.

Die Stationen werden veranlaßt, die Aufgeber von
Geld u. nach Österreich-Ungarn hierauf aufmerksam zu
machen mit dem Bemerkten, daß wenn sie die billigere in-
terne Österreichisch-Ungarische Frachtberechnung wünschen,
sie auf den Frachtbriefen gebrochene Abfertigung vorschrei-

ben müssen. In diesem Falle ist jedoch eine Werthbecla-
tion nicht zulässig.

Materialfachen.

Nr. 6851. B. Der Firma W. Ohlgart & Cie. in
Kehl ist zur ausschließlichen Verwendung als Cysternens-
wagen für ihre Del- und Theertransporte der offene Gü-
terwagen Nr. 643 miethweise überlassen worden.

In der Dienstweisung Nr. I zum Tarif für den
internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie in dem
Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahn-
verband ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 7001. B. Auf Veranlassung des Reichseisenbahn-
amts wird den Dienststellen die genaue Beachtung der
Bestimmungen über die Desinfection der zum Thiertrans-
port verwendet gewesenen Wagen nachdrücklichst in Erin-
nerung gebracht und dabei noch besonders auf §. 5 des
Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 verwiesen, wonach
im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen
nach den auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen
vermög ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen er-
theilten Auftrags obliegende Pflicht der Anordnung, Aus-
führung oder Ueberwachung einer Desinfection vernach-
lässigen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und, wenn in
Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche
ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder
Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden, sofern nicht
durch die Vorschriften des Strafgesetzbuches eine der Art
und dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

Rechnungswesen.

Nr. 7535. R. Unter Bezug auf die Mittheilung im
Verordnungs-Blatt Nr. 3 vom l. J. Nr. 2620. G.D. wird
noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der directe
Personen-, Gepäck- und Güterverkehr nach und von Sta-
tionen der früheren Saal-Anstrut-Eisenbahn bei Aufstellung
der Rapporte und Abrechnungen vom 1. Januar 1882
ab als Verkehr mit der Nordhausen-Erfurter Bahn zu be-
handeln ist.

Berichtigung.

In Verordnungs-Blatt Nr. 6 Bekanntmachung Nr.
6927. B. soll der Anfang lauten:

Die Ein- und Durchfuhr nach resp. durch Belgien von
Rindvieh u.